Teil I:

Der seit vielen Jahren einkommens- und vermögenslose Anton besteigt ein Taxi und bittet den Fahrer Theo, ihn zu einer mehrere Kilometer entfernten Kneipe zu fahren. Anton ist hierbei bewusst, dass er den Fahrpreis nicht wird bezahlen können, weil er kein Geld mit sich führt. Er plant, nach der Ankunft am Ziel einfach wegzulaufen. Theo hat jedoch keinen Zweifel an der Zahlungsbereitschaft von Anton und fährt los.

Kurz darauf bemerkt der auf der Rückbank des Taxis sitzende Anton dort ein Handy, das der vorherige Fahrgast Frank vergessen hatte. Anton steckt das Gerät in seine Hosentasche, um es für sich zu behalten. Frank war der Verlust seines Handys sofort nach dem Aussteigen aufgefallen. Er hatte sich daraufhin das Kennzeichen des bereits wegfahrenden Taxis notiert, um später bei der Taxizentrale um die Rückgabe seines Handys zu bitten. Der Taxifahrer Theo hingegen hatte von dem Handy überhaupt nichts bemerkt.

Als sie an der Kneipe angekommen sind, steigt Anton aus dem Taxi. Er entnimmt aus dem Kofferraum ein mitgeführtes Gepäckstück und beginnt - als Theo nunmehr den Fahrpreis in Höhe von 20,- € verlangt - zu laufen. Aber Theo verfolgt ihn. Weil Theo schneller ist als Anton und ihn bereits nach einigen Metern an der Jacke fasst, dreht Anton sich um und zückt aufgrund eines spontan gefassten Tatentschlusses ein Klappmesser mit einer zwölf Zentimeter langen Klinge, das er in der Hosentasche trägt. Er hält dieses Theo vor und droht ihm, ihn abzustechen, falls er ihn nicht loslasse. Hiervon beeindruckt lässt Theo Anton wieder los, sodass dieser flüchten kann.

Allerdings ruft Theo Anton einige wüste Beschimpfungen hinterher. Anton gerät hierüber in Wut, dreht sich um, ist mit wenigen Sätzen wieder bei Theo und stößt ihm sein Klappmesser zweimal fest in den Bauch, um ihn zu töten. Er holt auch zu einem dritten Stich aus, lässt aber hiervon ab, weil er sich zwischenzeitlich schon wieder etwas beruhigt hat. Anton glaubt in diesem Zeitpunkt, dass Theo durch die beiden Stiche noch nicht tödlich verletzt sei. Theo gelingt es noch, zu seinem circa 50 Meter entfernten Taxi zu laufen; dort bricht er jedoch zusammen und verliert das Bewusstsein. In diesem Moment erkennt Anton zutreffend, dass Theo durch die Messerstiche so schwer verletzt ist, dass er ohne ärztliche Hilfe sterben wird. Anton unternimmt jedoch aus Angst vor Entdeckung nichts, um Theo zu helfen, obgleich er mit dem Mobiltelefon jederzeit Hilfe rufen könnte. Vielmehr entschließt er sich spontan, Theos Geldbeutel mit dessen Tageseinnahmen an sich zu bringen. Vorsichtig nähert er sich dem bewusstlos auf der Straße liegenden Theo, zieht den Geldbeutel aus dessen Gesäßtasche und entfernt sich rasch.

Theo wird kurze Zeit später von einem Passanten gefunden, der sofort den Notarzt ruft. Theo kann mit einer Notoperation gerade noch gerettet werden. Wegen des hohen Blutverlustes sind mehrere Bluttransfusionen erforderlich. Aufgrund einer konta-

minierten Blutkonserve zieht sich Theo eine schwere Virusinfektion zu. Diese führt zu einer Schädigung mehrerer Organe, wodurch der Gesundheitszustand von Theo dauerhaft schwerst beeinträchtigt wird.

Teil II:

Als Anton nach Hause kommt, schildert er seiner langjährigen Verlobten Veronika, was vorgefallen ist. Die stets rechtstreue Veronika ist völlig entsetzt, geht sofort zur Polizei und berichtet von Antons Taten. Noch am selben Tag wird sie vom zuständigen Ermittlungsrichter Rolf als Zeugin vernommen. Weil sie sich hierbei von Anton distanzieren will, verneint Veronika bewusst die ausdrückliche Frage des Ermittlungsrichters, ob sie mit Anton verheiratet, verlobt, verwandt oder verschwägert sei. Sie wird daher nur allgemein nach § 57 StPO, nicht aber nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 StPO belehrt und macht umfangreiche Angaben zur Sache. In der Hauptverhandlung verweigert Veronika jedoch unter Berufung auf das tatsächlich bestehende, langjährige Verlöbnis die Aussage. Das Gericht vernimmt daher den Ermittlungsrichter Rolf als Zeugen über die vor ihm gemachten Angaben von Veronika. Die hierdurch verunsicherte Veronika erklärt am nächsten Verhandlungstag, nun doch eine Aussage machen zu wollen und sagt schließlich nach nunmehr ordnungsgemäßer Belehrung aus, dass sie ihre Aussage vor Polizei und Ermittlungsrichter widerrufe; diese Aussage sei frei erfunden gewesen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Es ist zu unterstellen, dass eventuell erforderliche Strafanträge gestellt sind.

Zu Teil I:

Wie hat sich Anton nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht?

Zu Teil II:

Ist die Aussage des Ermittlungsrichters Rolf verwertbar?